

Corona: Die Eigenverantwortung steigt nochmals

Änderungen der Quarantäne-Regelungen: Gesamter Hausstand muss sich sofort absondern

Die Landeshauptstadt erlässt strengere Regelungen für die Quarantäne in Folge von positiven Antigenschnelltests, für Haushaltsmitglieder von positiv getesteten Personen sowie für Kontakt- und Verdachtspersonen. Dazu änderte das Gesundheitsamt die geltende Allgemeinverfügung (siehe ab Seite 10) über die Absonderung von positiv getesteten Personen, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I zum 18. Januar 2021.

Das gilt für positiv Getestete: Eine Person, die mittels PCR-Untersuchung oder Antigenschnelltest positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurde, muss sich sofort nach dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses im Quarantäne begeben. Sie muss nicht auf eine gesonderte Information oder einen Bescheid des Gesundheitsamtes warten. Es gilt das schriftliche Ergebnis des positiven Tests als Nachweis und Vorlage für den Arbeitgeber. Wenn die Person nicht erkrankt, endet die Quarantäne zehn Tage, nachdem der Test durchgeführt wurde. Wenn die Person jedoch Symptome hat oder entwickelt, endet die Quarantäne zehn Tage nach Symptombeginn und einer zusätzlichen Symptomfreiheit von 48 Stunden. Wenn nach Ablauf dieser Zeitspanne noch Symptome bestehen, sollte der behandelnde Arzt konsultiert werden.

Sofern das Testergebnis auf einem positiven Antigenschnelltest beruht, endet die Quarantäne bei Vorliegen einer negativen PCR-Genprobe. Das negative Testergebnis muss an das Gesundheitsamt als Nachweis des Endes der Quarantäne übermittelt werden. Wird kein PCR-Test als Probe durchgeführt, gelten die genannten Quarantänefristen.

Neu ist, dass bei einem positiven Testergebnis der gesamte Hausstand des Getesteten zwingend in Quarantäne muss. Diese kann für alle Betroffenen nur dann vorzeitig aufgehoben werden, wenn der PCR-Test negativ ist.

Weiteres steht ab Seite 3 in diesem Amtsblatt und im Internet unter www.dresden.de/corona.



Selbsthilfegruppen

!

■ Eine neue Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alkohol- und Drogensüchtigen sucht Mitstreiter. Die Gruppenmitglieder der „Hirschgruppe 20 Dresden“ wollen sich durch den gemeinsamen Erfahrungsaustausch gegenseitig entlasten und beistehen. Das erste Treffen ist für Freitag, 22. Januar, 16.30 Uhr, geplant. Es wird um Anmeldung bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Dresden KISS gebeten.

■ Ein Betroffener möchte eine Selbsthilfegruppe für Glücksspielabhängige in Dresden ins Leben rufen, um sich gemeinsam über Erfahrungen auszutauschen. Interessierte melden sich bitte bei KISS. Kontakt zu KISS:
Telefon (03 51) 2 06 19 85
E-Mail: kiss@dresden.de
www.dresden.de/selbsthilfe

Corona

3

Das Dresdner Gesundheitsamt wurde personell massiv aufgestockt. Seit Mitte Januar sind nunmehr fast 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Corona-Aufgaben beschäftigt. Allein 140 Personen konzentrieren sich auf die Kontaktverfolgung.

Gedenken

6

Auch in diesem Jahr soll das Gedenken an den 13. Februar 1945 stattfinden. Wegen der gegenwärtig sehr angespannten Pandemielage hat sich die AG 13. Februar verständigt, in diesem Jahr keine Menschenkette durchzuführen.

Aus dem Inhalt

►

Allgemeinverfügung Stadt
Coronavirus-Quarantäne 10–12

Stadtrat

Tagesordnung	13
Beiräte	14

Ausschreibungen

Stellen	13
Interessensbekundung	
Schulsozialarbeit	14

Neubau Verwaltungszentrum

So bewerten die Dresdner die Entwürfe

Zum Neubau des Verwaltungszentrums auf dem Ferdinandplatz konnten sich die Dresdnerinnen und Dresdner vom 4. bis zum 21. Dezember 2020 in einer Online-Umfrage äußern. Gefragt war ihre Meinung zum äußeren Erscheinungsbild der beiden finalen Wettbewerbsbeiträge. Fast 5.900 Bürgerinnen und Bürger füllten einen Fragebogen aus. Nahezu 60 Prozent von ihnen gefällt einer der beiden Bebauungsentwürfe gut oder sehr gut. Ebenfalls jeweils rund 60 Prozent bewerteten die Größe und die Fassadengestaltung ihres favorisierten Entwurfs mit gut bzw. sehr gut. Die Bürgerinnen und Bürger haben sich mit einer deutlichen Mehrheit für den Wettbewerbsbeitrag Nr. 1 ausgesprochen.

Baubürgermeister Stephan Kühn freut sich: „Ich danke den Dresdnerinnen und Dresdnern für ihre rege Teilnahme. Es ist uns wichtig zu erfahren, wie sich die Bürgerschaft ihr Rathaus der Zukunft vorstellt. Bürgerinnen und Bürger werden hier zentral

vielfältige Dienstleistungen in einer neuen Qualität und persönliche Beratung erhalten. Es wird ein Ort für die Diskussion und Kommunikation zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft sein. Das Bauvorhaben mit einem aufgewerteten Umfeld stärkt die Innenstadt. Und nicht zuletzt konkurriert die Stadt um die besten Mitarbeiter und möchte auch in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber bleiben.“

Die Ergebnisse aus dieser Online-Umfrage werden den Jurymitgliedern für die finale Jurysitzung am Montag, 25. Januar, zur Verfügung gestellt. So fließen sie in die abschließende Entscheidung ein. Die Umfrage und weitere Informationen stehen im Internet.

www.dresden.de/ferdinandplatz



Blick über den Ferdinandplatz auf das neue Verwaltungszentrum. Das ist der Favorit bei den Dresdnern.

Visualisierung: Bieter 1



**Sicher zurück
zum Führerschein**

Bautzner Straße 131, in psych. Praxis Schütz

**Komplette MPU-Vorbereitung
noch dieses Jahr**

Tel.: 0351/48237911
Mail: dresden@nord-kurs.de



Wir kümmern uns.
www.nord-kurs.de

Höhere Parkgebühren geplant

Neue Gebühren orientieren sich an Ticketpreisen des ÖPNV

Erstmals seit 15 Jahren erhöht die Landeshauptstadt Dresden die Parkgebühren. Im gleichen Zeitraum stiegen die Ticketpreise im Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) um etwa 40 bis 50 Prozent. Auch im bundesweiten Vergleich der Parkgebühren in deutschen Großstädten sind die Parkgebühren in Dresden sehr niedrig. Bis auf Duisburg liegen alle Großstädte teilweise um ein Mehrfaches über Dresden.

Verkehrsburgermeister Stephan Kühn sagt dazu: „Das Ticket für eine Einzelfahrt mit der Straßenbahn oder dem Bus ist in Dresden deutlich teurer als eine Stunde Parken. Es ist das falsche Zeichen, wenn wir diejenigen, die den umweltfreundlichen ÖPNV nutzen, so viel mehr bezahlen lassen als die Autofahrer. Damit setzen wir keinen Anreiz für eine stadtverträgliche Mobilität, die wir aufgrund der Klimakrise dringend brauchen“.

Die Parkgebühren sollen in drei Schritten erhöht werden: erstmal nach Beschluss der Parkgebührenverordnung, die der Stadtrat voraussichtlich in diesem Jahr beschließt, dann zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2023.

- Der Stundentarif von 2,10 Euro pro Stunde in der Parkgebührenzone 1 ab dem Jahr 2021 nähert sich der Einzelfahrt des ÖPNV an: Derzeit kostet ein Ticket für die Kurzstrecke 1,45 Euro und für die Einzelfahrt 2,50 Euro (für eine Stunde und eine Zone). Ab 2022 sollen 2,40 Euro gelten und 2,70 Euro ab dem Jahr 2023.

- Ein Tagestarif ist für alle Tarifzonen vorgesehen. Er beginnt mit 12 Euro in der Zone 1 und mit 6 Euro in der Zone 2 im Jahr 2021.

- In der Parkgebührenzone 2 gilt der Tarif 1,50 Euro je Stunde im Jahr 2021. Er steigt auf 1,80 Euro in 2022 und auf 2,10 Euro in 2022.

Dazu erläutert Stephan Kühn: „Wir rechnen damit, dass die höheren Parkgebühren einen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl haben werden. Nach der Erfahrung anderer Städte werden mehr Personen den ÖPNV oder das Rad wählen. Damit erzielen wir einen positiven Effekt für die Luftreinhaltung. Unser Augenmerk gilt dem Ausbau zusätzlicher Angebote des ÖPNV und dem Ausbau durchgängiger sicherer Radrouten“.

In der Innenstadt, aber auch

in einigen Stadtteilen, herrscht hoher Parkdruck. Das zeigt sich in voll ausgelasteten Parkbereichen und dem damit verbundenen Parksuchverkehr. Eine Neuregelung der Gebührenzonen und die Anpassung der Parkgebühren soll diese angespannte Parksituation sowie den Parksuchverkehr entspannen und zu einer besseren Auslastung des öffentlichen Parkraumes führen.

Der Stadtrat verbindet mit dem Haushalt 2021/2022 eine Einnahmeerwartung aus Parkgebühren für die kommenden Jahre: 2021 von 13 Millionen Euro, 2022 von 15 Millionen Euro und ab 2023 von 18 Millionen Euro. Im Jahr 2019 nahm das Straßen- und Tiefbauamt im Vergleich rund 8,6 Millionen Euro aus Parkgebühren ein. Im Jahr 2020 waren es pandemiebedingt nur 6,9 Millionen Euro.

■ Kosten

450 Parkscheinautomaten sind auf die neuen Tarife umzustellen. Das dauert etwa zwei Monate. Die Veränderung der Parkgebührenzonen, der Tarife und der gebührenpflichtigen Parkzeiten führt bei gleichbleibendem Parkverhalten zu Mehreinnahmen in Höhe der von Stadtrat erwarteten Einnahmen. Die Parkscheinautomaten werden mit der Umstellung auch mit EC-Kartenlesern ausgestattet. Für die Tarifumstellung fallen einmalig Kosten von etwa 65.000 Euro an und für das Anpassen der Kartenleser einmalig etwa 105.000 Euro. Die Änderungen in den Folgejahren erfordern eine erneute Umstellung der Parkscheinautomaten, die weitere Kosten von jeweils 170.000 Euro in den Jahren 2022 und 2023 verursacht. Der Stadtrat entscheidet abschließend über die neue Parkgebührenverordnung.

■ Einordnung in übergeordnete Planungen

Die Anpassung der Parkgebühren unter Berücksichtigung der Kosten ÖPNV mit dem Ziel einer besseren Erreichbarkeit und der möglichen Rückgewinnung von Straßenraum für die Öffentlichkeit ist als Maßnahme 98 im Verkehrsentwicklungsplan VEP2025plus verankert. Im Sinne der Luftreinhaltung und der Vermeidung einer Umweltzone sieht dies auch der Luftreinhalteplan 2017 der Landeshauptstadt Dresden vor (Maßnahme M 1 – Ausweitung der Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes auf dem Stadtgebiet).

Coronaschutz-Impfungen für Ältere und medizinisches Personal

Sächsisches Sozialministerium informiert – Stadt erlässt neue Quarantäne-Regelungen – Mehr Personal zur Unterstützung

■ Coronaschutz-Impfung

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV 2 hat am 11. Januar 2021 flächendeckend in den sächsischen Impfzentren begonnen. Die Impfung findet in 13 Impfzentren und durch 13 mobile Teams statt. Das Dresdner Impfzentrum befindet sich in der Messe Dresden, Messering 6. Eine Übersicht aller Impfzentren in Sachsen steht im Internet unter www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung. Zur Terminbuchung für eine COVID-19-Impfung ist die Internetadresse sachsen.impfterminvergabe.de freigeschaltet. Außerdem steht noch die Telefon-Hotline unter (08 00) 0 89 90 89 zur Verfügung.

Die Anmeldung besteht aus zwei Schritten:

■ Schritt 1: Anmeldung

Zuerst werden Personen geimpft, die unter die höchste Priorität zählen, unter anderem Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und Personen, die in der Pflege oder im medizinischen Bereich bzw. in der Rettung tätig sind.

Da die Impfung schrittweise in priorisierten Gruppen erfolgt, wird bei der Berechtigungsprüfung zunächst überprüft, ob eine Berechtigung vorliegt. Anschließend müssen die persönlichen Daten eingegeben werden, die zur Terminvereinbarung nötig sind. Mit Hilfe eines persönlich gewählten Passwordes können die Angemeldeten im Anschluss auf die Terminvereinbarung zugreifen. Sie erhalten nun an die angegebene E-Mail-Adresse einen Link zur Terminvereinbarung.

■ Schritt 2: Terminvereinbarung
Wenn die Anmeldung erfolgreich war, kann nun der Wunschtermin im Impfzentrum ausgewählt werden. Innerhalb Sachsens ist das Impfzentrum frei wählbar. Die erste und zweite Impfung müssen aber im selben Impfzentrum vorgenommen werden. Ist die Eingabe aller Angaben gelungen, gibt es sofort eine Bestätigung des Impftermins zum Download.

■ Impftermin – was ist mitzubringen?
Zum Impftermin mitzubringen sind die Terminbestätigung, der bereits ausgefüllte ärztliche Anamnese-Bogen, der Bogen zur Impfaufklärung, das Personaldokument, die Krankenversicherungskarte, der Impfausweis sowie wichtige Unterlagen wie etwa ein Herzpass, ein Diabetikerausweis oder eine Medikamentenliste. Aktuell verlangen die Impfzentren jedoch

lediglich die Terminbestätigung, den Impfausweis sowie wichtige Unterlagen.

■ Hilfe für Senioren

Benötigen Dresdner Seniorinnen und Senioren Hilfe und Unterstützung, können sie sich an die geförderten Einrichtungen der Seniorenbegegnung und -beratung in der Landeshauptstadt Dresden wenden. Die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter helfen, den Aufklärungsbogen zu verstehen und bieten Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare sowie bei der Online-Terminvereinbarung im Impfzentrum. Sie können darüber hinaus über den Ablauf der Impfung informieren, allerdings keine medizinischen oder gesundheitsrechtlichen Aspekte klären. Wer Hilfestellung bei der Beantragung benötigt, muss vorab telefonisch einen Termin vereinbaren. Die Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten der Senioreneinrichtungen stehen unter www.dresden.de/senioren oder können über das Seniorentelefon unter (03 51) 4 88 48 00 dienstags und donnerstags von 8 bis 10 Uhr und von 14 bis 16 Uhr erfragt werden. Außerhalb der Sprechzeiten des Seniorentelefons ist ein Anrufbeantworter geschalten.

Hotline (08 00) 0 89 90 89

www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung
sachsen.impfterminvergabe.de
www.dresden.de/corona

■ Neue Quarantäne-Regeln

Seit dem 18. Januar gelten strengere Regelungen in der Landeshauptstadt für die Quarantäne für Haushaltsglieder von positiv getesteten Personen sowie für Kontakt- und Verdachtspersonen.

■ Das gilt für positiv getestete Personen nach wie vor: Eine Person, die mittels PCR-Untersuchung oder Antagenschnelltest positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurde, muss sich sofort nach dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses in Quarantäne begeben. Sie muss nicht auf eine gesonderte Information oder einen Bescheid des Gesundheitsamtes warten. Es gilt das schriftliche Ergebnis des positiven Tests als Nachweis für den Arbeitgeber.

Wenn die Person nicht erkrankt, endet die Quarantäne zehn Tage, nachdem der Test durchgeführt wurde. Wenn die Person aber Symptome hat oder entwickelt, endet die Quarantäne zehn Tage nach Symptombeginn und einer

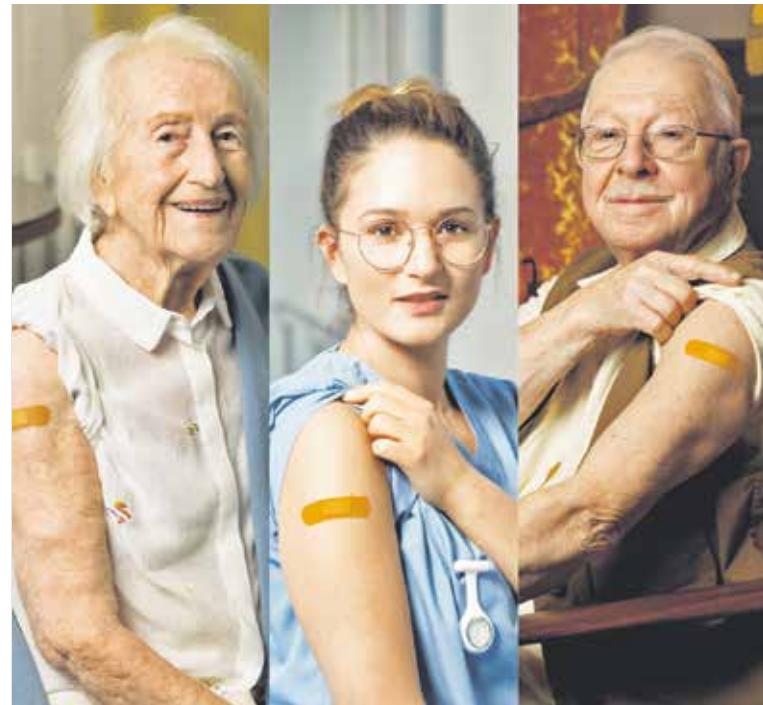


Foto: Sächsisches Ministerium für Soziales

zusätzlichen Symptomfreiheit von 48 Stunden. Wenn nach Ablauf dieser Zeitspanne noch Symptome bestehen, sollte der behandelnde Arzt konsultiert werden.

Sofern das Testergebnis auf einem positiven Antagenschnelltest beruht, endet die Quarantäne bei Vorliegen einer negativen PCR-Gegenprobe. Das negative Testergebnis muss an das Gesundheitsamt als Nachweis des Endes der Quarantäne übermittelt werden. Wird kein PCR-Test als Probe durchgeführt, gelten die genannten Quarantänefristen.

■ Das ist neu: Bei einem positiven Schnell-Testergebnis muss der gesamte Hausstand des Getesteten zwingend in Quarantäne. Diese kann für alle Betroffenen nur dann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die PCR-Gegenprobe für alle ein negatives Ergebnis bescheinigt.

Wichtig ist zudem, dass die positiv getestete Person selbstständig ihre Kontaktpersonen der Kategorie I, die außerhalb des eigenen Hauses leben, informiert und eine Liste der Kontakte per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de sendet. Voraussetzung sollte dafür die Excel-Tabelle genutzt werden, die auf www.dresden.de/corona abrufbar ist. Die Kontaktpersonen erhalten eine E-Mail vom Gesundheitsamt als Quarantänenachweis.

Fällt nach einem positiven Antagenschnelltest das Ergebnis der PCR-Gegenprobe negativ aus,

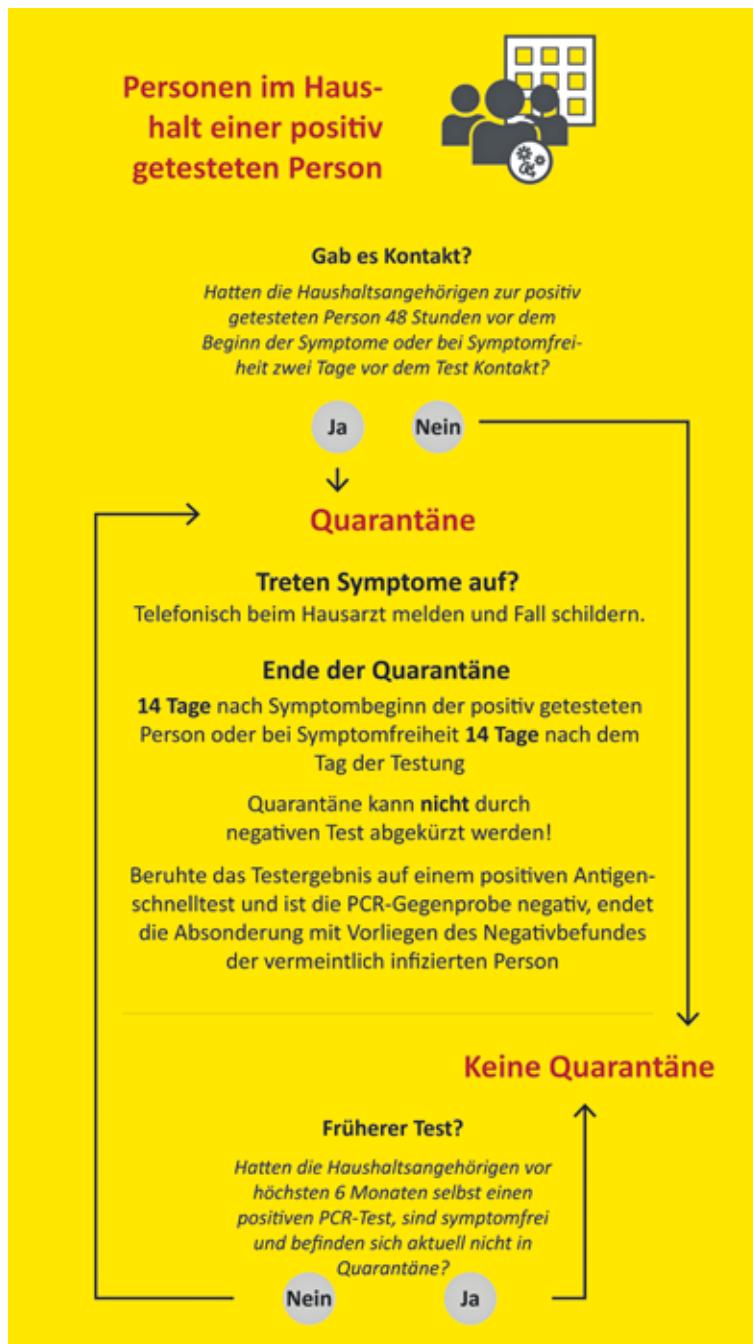
hat die getestete Person selbst die Kontaktpersonen der Kategorie I zu informieren, dass auch deren Quarantäne beendet ist. In diesem Falle nimmt das Gesundheitsamt nach Vorliegen des negativen Testergebnisses erneut Kontakt zu den Kontaktpersonen der Kategorie I auf und übermittelt einen geänderten Quarantänenachweis.

Betroffene dürfen zur Durchführung des Tests nach vorheriger Absprache mit dem Arzt trotz Quarantäne das Haus verlassen.

■ Das gilt für Verdachtspersonen: Darüber hinaus schärft das Gesundheitsamt die Regeln für so genannte Verdachtspersonen. Das sind Personen mit Symptomen, für die ein Arzt einen PCR-Test angeordnet hat und die auf das Ergebnis ihres Tests warten. Verdachtspersonen müssen sich zunächst unverzüglich in Quarantäne begeben, der Hausstand jedoch noch nicht. Sobald der PCR-Test eine Infektion mit dem Corona-Virus nachweist, gelten sie als positiv Getestete. Bei einem negativen Testergebnis ist für Verdachtspersonen die Quarantäne automatisch beendet.

Das Gesundheitsamt erstellt keine Bescheide. Als Nachweis für den Arbeitgeber gilt der PCR-Befund, um für die Quarantänezeit Verdienstausfall zu beantragen.

► Seite 4



Sollte das Gesundheitsamt jedoch im Einzelfall anders als beschrieben einen Quarantänebescheid ausstellen, dann geht dieser den Regelungen vor.

■ Das gilt für alle: Ob positiv Ge-testeter, Kontakt- oder Verdachts-person: Für alle gilt, dass die Eigen-verantwortung einen immens hohen Stellenwert bekommt. Das Gesundheitsamt bittet um Mithilfe, denn die Quarantänen sollten immer schnellstmöglich beginnen, damit die Infektionsketten durchbrochen werden.

www.dresden.de/corona



■ Weiternes Personal unterstützt städtisches Gesundheitsamt
Das Dresdner Gesundheitsamt wurde

personell massiv aufgestockt. Seit Mitte Januar sind nunmehr insgesamt fast 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Corona-Aufgaben beschäftigt. Zu den helfenden Händen gehört Personal aus der Kernbelegschaft des Gesundheitsamtes, das sonst mit anderen Aufgaben betraut ist. Außerdem sind Beschäftigte aus anderen Ämtern der Stadtverwaltung dabei, Landes- und Bundesbedienstete, Angehörige der Bundeswehr sowie Studierende der Hochschule Meißen (FH).

Allein 140 Personen konzentrieren sich auf die Kontakt-nachverfolgung in privaten Haushalten. Damit wird der Schlüssel, der fünf Mitarbeiter pro 20.000 Einwohner empfiehlt, vonseiten der Landeshauptstadt Dresden jetzt erfüllt. Dr.

Frank Bauer, Leiter des Gesundheitsamtes sagte dazu: „Wir versprechen uns davon, infizierte Personen und Kontaktpersonen wieder zügiger zu erreichen und damit effizienter die Infektionsketten zu durchbrechen.“

Ergänzt wird diese Arbeit durch Kontrollen, die das Ordnungsamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durchführt. Aktuell sind mehrere mobile Teams täglich unterwegs, die neben den hier auftretenden Fällen auch verstärkt Rückreisende aus den Gebieten Großbritannien und Südafrika aufsuchen und sich von der Einhaltung der Quarantäneauflagen überzeugen. Bei Missachtung kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro fällig werden.

Neu ist auch das kostenfreie

Angebot der Hygieneberatung für stationäre Pflegeeinrichtungen in Dresden. Zu dem Leistungsspektrum gehören die Vor-Ort-Begehung mit Überprüfung des gegenwärtigen Standes, von internen Unterlagen und Plänen – insbesondere zu SARS-CoV-2 – die Protokollierung der kritischen Punkte, die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen zum Management unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen nach Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelrecht sowie die Belehrung der Mitarbeiterschaft vor Ort. Für die eintägige, kostenfreie Begehung kann ein Termin per E-Mail an gesundheitsamt@dresden.de oder telefonisch unter der Rufnummer (03 51) 4 88 53 58 vereinbart werden.

Preisgeld für junge Dirigentinnen und Dirigenten

Spende der Familienstiftung Ernst Edler von Schuch

Die Familienstiftung Ernst Edler von Schuch vergibt jährlich einen Preis in Höhe von 2.000 Euro an eine Nachwuchsdireigentin oder einen Nachwuchsdireigenten. Das geschieht in Zusammenarbeit mit dem Stadtmuseum Dresden. Ange- sichts der Notlage, in die Kultur- und Musikschaaffende aufgrund der Corona-Pandemie hineingeraten sind, haben sich die Mitglieder der Ernst von Schuch Stiftung und Nachfahren von Ernst und Clem- entine von Schuch entschlossen, den 7. Ernst von Schuch Dirigentenpreis an die acht Kandidaten, die im Jahr 2020 um den Preis gewetteifert hätten, zu spenden.

Die Stiftung will auf diese Weise ein Zeichen der Solidarität und Unterstützung in Bezug auf die jungen Kulturschaaffenden setzen.

Für 2021 ist die reguläre Verleihung des 8. Ernst von Schuch Dirigentenpreises geplant.



Im Stadtmuseum. Martina Damm, Urenkelin von Ernst Edler von Schuch.

Foto: Museen der Stadt Dresden

berühmt wurde. Die über 40 Jahre seines Schaffens in Dresden (1872 bis 1914) werden als die Ära Schuch bezeichnet. Aus Anlass der Sonderausstellung zu Ernst Edler von Schuch im Jahr 2014 erhielt das Stadtmuseum eine großzügige Schenkung der gleichnamigen Familienstiftung.

Diese Sammlung konnte in den vergangenen Jahren durch weitere Schenkungen erweitert werden. Aus dieser Zusammenarbeit heraus entschieden sich das Stadtmuseum und die Stiftung, jährlich einen Dirigentenpreis im Festsaal des Landhauses zu verleihen. Seit 2014 wird der Preis in Höhe von 2.000 Euro an einen hoffnungsvollen Nachwuchsdireigenten überreicht.

Angespannte Lage im Dresdner Krematorium

Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen schafft mehr Platz für Verstorbene

Zur Lage im Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden sowie im Krematorium Dresden-Tolkewitz erklärte die zuständige Bürgermeisterin Eva Jähnigen am 13. Januar:

„Die Situation im Dresdner Krematorium bleibt angespannt. In der ersten Woche des neuen Jahres mussten wir so viele Verstorbene aufnehmen wie noch nie zuvor. Täglich erreichen uns weiterhin etwa doppelt so viele Verstorbene als es zu dieser Jahreszeit üblich ist. Von den mehr als 500 Verstorbenen, die Bestatter in der letzten Zeit zu uns brachten, können wir im Moment etwa die Hälfte hier in Dresden einäscheren. Ich bin froh, dass wir derzeit Krematorien in Thüringen und nun auch in Niedersachsen als Partner gefunden haben, die uns noch mit ihren Kapazitäten unterstützen können. Der logistische Aufwand ist jedoch enorm. Pietät und Respekt vor den Verstorbenen und deren Angehörigen gebieten es uns, die Wartezeit bis zur Einäscherung so kurz wie möglich zu halten. Trotz dieser Anstrengungen wächst die Anzahl der Verstorbenen weiter an, die bisher nicht eingeäschert werden konnten. Die Möglichkeiten in Kühlhallen und kühlen Räumen sind nahezu ausgeschöpft. Daher



müssen wir die Kapazitäten nun erneut erweitern. Wie schon in anderen sächsischen Städten müssen wir dafür ein Gebäude außerhalb der städtischen Friedhöfe nutzen. Zum Einsatz kommt eine neu gebaute Halle auf dem Gelände des Straßen- und Tiefbauamtes sowie des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen an der Lohrmannstraße. Diese Halle dient ursprünglich der Lagerung von mobilen Hochwasserschutzelementen. Die Elemente werden zwischenzeitlich anderweitig gelagert. Der sofortige Zugriff im Hochwasserfall bleibt bestehen. Das Gesundheitsamt erlaubt die Nutzung zunächst befristet bis Mitte Februar, weil der Betrieb kühle Witterung voraussetzt. Zugleich arbeiten wir an einem kühlbaren Standort, falls sich die

Halle an der Lohrmannstraße.

Foto: Jürgen Männel

Lage bis zum Frühjahr nicht entspannen sollte.“

Weiter äußerte sich die Umweltbürgermeisterin: „Ich habe mir selbst ein Bild von der Situation und der Arbeit im Krematorium, aber auch von anderen Bereichen des Bestattungswesens, gemacht. Ich habe den allerhöchsten Respekt vor der für die Kolleginnen und Kollegen sehr harten und belastenden Arbeit, die sie mittlerweile an mindestens sechs Tagen pro Woche verrichten. Ihnen gebührt mein ausdrücklicher Dank. Wir alle können dazu beitragen, sie zu entlasten, indem wir die Hygieneanforderungen erfüllen, persönliche Treffen vermeiden und uns so gegenseitig schützen“.

Dialog in Deutsch – Bibo-Angebot jetzt online

Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie bleiben die Zentralbibliothek und die Stadtteilbibliotheken weiterhin für Besucherinnen und Besucher geschlossen. Deshalb starteten die Gesprächsgruppen „Dialog in Deutsch“ jetzt im digitalen Format.

„Dialog in Deutsch“ ist seit 2017 ein Angebot der Städtischen Bibliotheken Dresden für Zuwanderte, die in einer Gruppe mit anderen Menschen ihre erlernten Deutschkenntnisse im Gespräch anwenden und vertiefen möchten. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, das Angebot ist offen und kostenlos und erfordert keine Tests oder Prüfungen. Ehrenamtliche Moderatorinnen und Moderatoren leiten die Gesprächsgruppen.

„Dialog in Deutsch“ ist eine Idee und ein Konzept der Bücherräume Hamburg.

Interessierte in Dresden können an drei Zeiten pro Woche per Laptop, Tablet, PC oder Smartphone online an einer Gesprächsgruppe teilnehmen: mittwochs 13.30 Uhr, mittwochs 17 Uhr und sonnabends 11 Uhr. Wer interessiert ist schreibt eine E-Mail an: dialogindeutsch@bibo-dresden.de.

Online-Tage der offenen Tür an Schulen

Künftige Fünftklässler und deren Eltern können sich in diesem Jahr online über die Dresdner Oberschulen und Gymnasien informieren, die sie in die engere Wahl für den Schulbesuch ab Sommer 2021 nehmen.

Wegen des gegenwärtigen Lockdowns sind die üblichen Tage der offenen Tür nicht möglich. Unter www.dresden.de/schulen listet das Schulverwaltungsamts alle kommunalen Oberschulen und Gymnasien auf und informiert darüber, wann und wie man die Schulen digital erkunden kann. Viele Schulen haben Videos oder Präsentationen vorbereitet, einige bieten auch Telefon-Fragestunden und Videokonferenzen an. Die Übersicht wird fortlaufend aktualisiert. Außerdem informiert hier eine Datenbank mit den wichtigsten Schul-Informationen. So ist die Suche nach Schulart, Stadtteil, Profil, Träger und/oder Ausbildungsberufen möglich. Dies kann als Entscheidungshilfe bei der Schulwahl dienen.

www.dresden.de/schulen





Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag

■ am 26. Januar

Liesbeth Haas, Loschwitz

Gerda Heiber, Pieschen

■ am 28. Januar

Ella Heinert, Altstadt

zum 90. Geburtstag

■ am 22. Januar

Hans Krüske, Prohlis

■ am 23. Januar

Ingeborg Milde, Altstadt

■ am 24. Januar

Ruth Erfurth, Plauen

■ am 25. Januar

Luzia Lefler, Plauen

Dr. Erika Mildner, Neustadt

Richard Saatze, Altstadt

Dr. Wolfgang Baerthold, Cotta

Lothar Tannert, Blasewitz

Annelies Wünsch, Altstadt

Heinz Gersdorf, Prohlis

Josef Waldößl, Mobschatz

Ursula Hamel, Prohlis

Siegfried Schmidt, Prohlis

■ am 26. Januar

Helmut Boden, Blasewitz

■ am 27. Januar

Helga Schmegg, Pieschen

Georg Beyer, Pieschen

Sigrid Quester, Cossebaude

■ am 28. Januar

Delianne Glatz, Cotta

Christa Hartmann, Altstadt

Horst Müller, Altstadt

Ludwig Fehle, Klotzsche

Marianne Freudenberg, Blasewitz

zum 60. Hochzeitstag

■ am 28. Januar

Herbert und Ursula Scholz,

Klotzsche

Siegfried und Johanna Friedrich,

Cotta

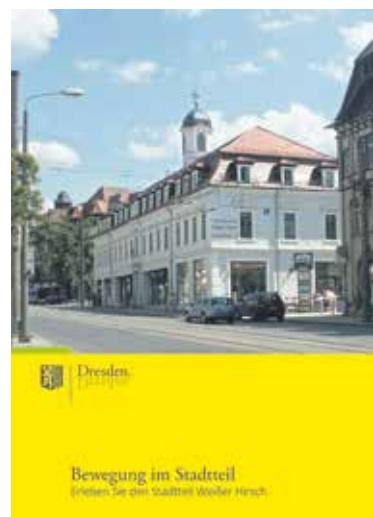
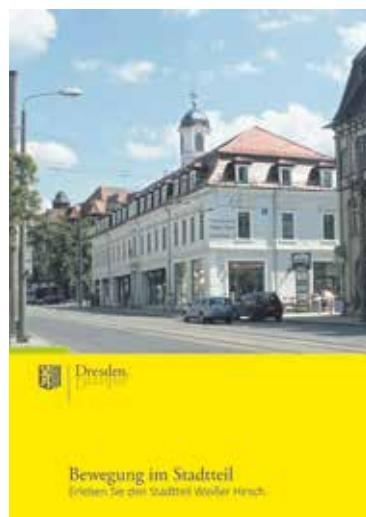
Seinen Stadtteil zu Fuß erkunden

Zwei neue Broschüren mit Rundgängen durch den Weißen Hirsch und Luga helfen dabei

Ab sofort sind zwei neue Broschüren der beliebten Reihe „Bewegung im Stadtteil“ gedruckt und online erhältlich. Die beiden Rundgänge führen durch die Stadtteile Weißer Hirsch und Luga. Beide Strecken laden auf etwa fünf Kilometern ein, diese Gebiete zu entdecken, sie aus der Perspektive ihrer Bewohner kennenzulernen und dabei viel Wissenswertes zu erfahren.

Geeignet sind die nicht barrierefreien Rundgänge für jede Altersgruppe. Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann sagt dazu: „Bewegung an der frischen Luft zählt zu den wirksamsten Möglichkeiten, um gesund und aktiv durch den Winter zu kommen und Krankheiten vorzubeugen. Denn Spaziergänge im Freien sind allein oder in Begleitung auch in Zeiten von Corona möglich und sinnvoll. Ich danke dem Kompetenzzentrum für Senioren- und Seniorenbetreuer, dem Verschönerungsverein Weißer Hirsch und igeltour Dresden für das Engagement und die Kreativität bei der Entwicklung dieser Rundgänge.“

Die Broschürenreihe „Bewegung



im Stadtteil“ wird vom städtischen WHO-Büro im Gesundheitsamt entwickelt und durch die Techniker Krankenkasse gefördert. Die frisch gedruckten und auch für Sehbehinderte geeigneten Ausgaben liegen in allen Stadtbezirks- und Bürgerämtern sowie in den städtischen Bibliotheken aus. Eine kostenfreie Bestellung ist per E-Mail an gesundheitsfoerderung@dresden.de möglich. Auf der

Seite www.dresden.de/who stehen die Broschüren als Download zur Verfügung.

Bislang erschienen in der Reihe „Bewegung im Stadtteil“ Broschüren für die Stadtteile Plauen und die angrenzende Südvorstadt, Pieschen, Wilsdruffer Vorstadt, Loschwitz/Wachwitz und Räcknitz/Zschertnitz.

www.dresden.de/who



Erinnern, um nicht zu wiederholen!

Gedenken an den 13. Februar soll stattfinden – jedoch anders

Jährlich am 13. Februar erinnern die Dresdnerinnen und Dresdner gemeinsam mit zahlreichen Akteuren aus der Zivilgesellschaft an die Zerstörung der Stadt im Zweiten Weltkrieg. Auch in diesem Jahr soll das Gedenken an den 13. Februar 1945 stattfinden. Wegen der gegenwärtig sehr angespannten Pandemielage hat sich die AG 13. Februar verständigt, in diesem Jahr keine Menschenkette in der Dresdner Innenstadt durchzuführen. Stattdessen gibt es ein Gedenken im kleinen Rahmen am Abend des 13. Februars mit dem Oberbürgermeister Dirk Hilbert und der Rektorin der Technischen Universität Dresden. Im Anschluss spielt die Dresdner Philharmonie ein Gedenkkonzert per Livestream aus dem Kulturpalast. Die AG 13. Februar besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Dresdner Kirchen, der ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Dresdner Erinnerungskultur, der städtischen Kultureinrichtungen, der Gedenkstätten sowie der Vereine, Verbände und Initiativen.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Ich bitte die Dresdnerinnen und Dresdner, in diesem Jahr aufgrund der besonderen Situation zu Hause zu bleiben und gemeinsam mit mir und der AG 13. Februar symbolisch der Opfer von Krieg und Gewalttäterschaft zu gedenken. Ich danke den Mitgliedern der AG 13. Februar für ihr Engagement auch in Zeiten mit besonderen Herausforderungen.“

Annekatrien Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, die den Oberbürgermeister seit 2020 in der AG 13. Februar vertritt, ergänzt:

„Das Gedenken an den 13. Februar darf nicht ersatzlos ausfallen. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen wollen wir würdige Veranstaltungen durchführen. An oberster Stelle dabei steht aber die Gesundheit. Gemeinsam mit der AG 13. Februar und weiteren Institutionen aus Kultur, Religion und Gesellschaft arbeiten wir daher an pandemietauglichen Konzepten, die in verschiedenen Formen das Gedenken in der Stadt mit einer Vielzahl von Aktionen erlebbar machen wird.“

Foto: Andreas Tampe



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160
www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Wetterrückblick 2020: Auch das Jahr war wieder viel zu warm

Daten, Zahlen, Fakten und Prognosen

Nach 2018 und 2019 war das Jahr 2020 für Dresden das dritt-wärmste Jahr seit 1961. Mit 11,03 Grad Celsius überstieg die Jahresmittel-Temperatur an der Station Dresden-Klotzsche zum dritten Mal in Folge die 11-Grad-Marke und den Klimareferenzwert 1961 bis 1990 um 2,1 Grad.

■ Auch das Jahr 2020 war wieder viel zu warm

Bis auf den Mai waren alle Monate im vergangenen Jahr erheblich zu warm. In den Monaten Januar, Februar, April und August überstiegen die Monatsmittel-Temperaturen den langjährigen Vergleichswert sogar um drei bis über fünf Grad. Insgesamt kam vor allem die frostige Witterung zu kurz. 2020 wurde die geringste Anzahl an Eistagen (Tage, an denen die Tagesmaximum-Temperatur unter dem Gefrierpunkt bleibt) seit 1961 gemessen. Es gab nur einen einzigen Eistag, den 25. Januar 2020. An diesem kältesten Tag im letzten Jahr betrug die Tagesmaximum-Temperatur -0,6 Grad Celsius. Auch die Anzahl der Frosttage (Tage, an denen die Tagesminimum-Temperatur unter 0 Grad fällt) lag 2020 mit 50 deutlich unter dem Klimamittelwert von 81 Frosttagen.

Der Sommer 2020 war glücklicherweise nicht ganz so heiß wie in den beiden Vorjahren. Es gab eine signifikante Hitzewelle im August. Zwischen dem 7. und 21. August 2020 stiegen die Tageshöchsttemperaturen fast täglich über 30 Grad Celsius. Der heißeste Tag 2020 war der 9. August mit einer Maximum-Temperatur von 34,4 Grad Celsius, gemessen an der Station Dresden-Klotzsche.

■ Trotz einzelner nasser Monate war Trockenheit prägend

Auch 2020 war die seit Ende 2017 andauernde Trockenheit prägend. Über die vergangenen drei Jahre (November 2017 bis Oktober 2020) hat sich ein Niederschlagsdefizit von 480 Millimetern auf den Quadratmeter aufgebaut. Das entspricht etwa zwei Dritteln eines durchschnittlichen Jahresniederschlages. Das Jahr 2020 allein betrachtet, fiel die Bilanz etwas positiver aus: Während in den beiden Vorjahren nur 63 bzw. 75 Prozent der durchschnittlichen Niederschlagsmenge gemessen wurden, erreichte die Regensumme im Jahr 2020 mit 536 Millimeter immerhin 80 Prozent des Klimareferenzwertes. 2020 verzeichnete Dresden den bisher

trocknensten Frühling seit 1961. In den meisten Dresdner Bachläufen war über das Frühjahr und den Sommer kein Tropfen Wasser mehr zu sehen.

Insgesamt gab es im vergangenen Jahr 30 niederschlagsfreie Tage mehr im Vergleich zur Klimareferenzperiode 1961 bis 1990.

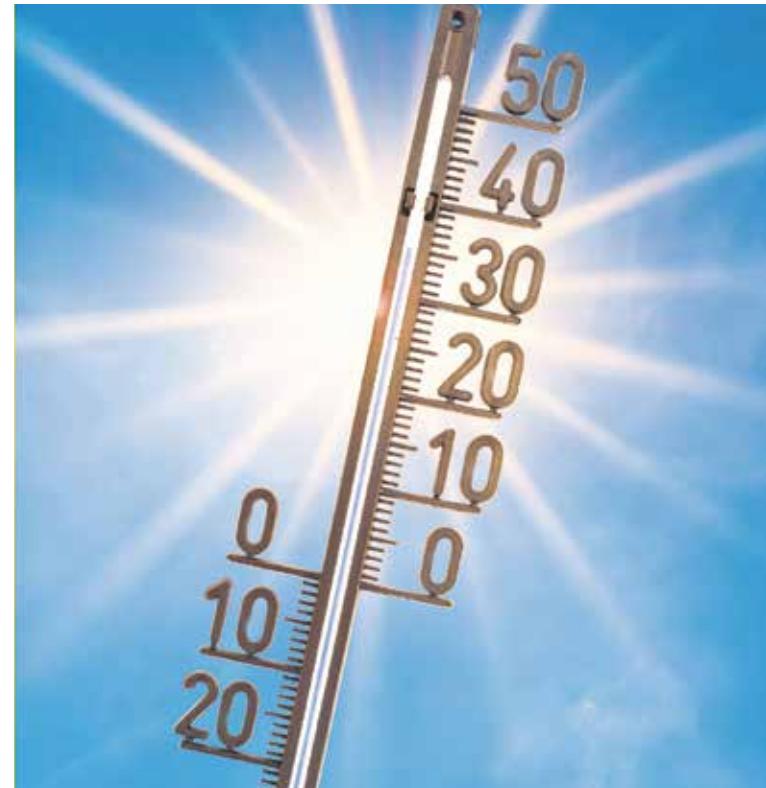
■ Im Trend zeigt sich das Wetter extremer

Diese extremen Unterschiede von Defiziten und Überschüssen in Folge beständiger Wetterlagen treten seit einigen Jahren immer häufiger auf. Sie stehen im engen Zusammenhang mit der Erwärmung der Arktis und der damit verbundenen Ausprägung des Jetstreams. Der Jetstream, ein wellenförmiges Starkwindband über den mittleren Breiten, ist wetterbestimmend für Mitteleuropa. Durch dieses Starkwindband werden die Hoch- und Tiefdrucksysteme in einer Westströmung über unsere Breiten hinweggeführt. Antrieb für den Jetstream ist der Temperaturunterschied zwischen Arktis und Äquator. Durch die stark ansteigenden Temperaturen in der Arktis verringert sich dieser Temperaturunterschied und damit der Energie-Input für den Jet. Er wird langsamer. Daher dehnen sich die Wellen des Starkwindbandes stärker nach Norden und Süden aus. Sie bleiben länger stabil. Wir spüren dies durch anhaltende, beständige Witterungsabschnitte.

■ Die neue Klimareferenzperiode: 1991 bis 2020

Mit Vollendung des Jahres 2020 steht nun die neue Klimareferenzperiode von 1991 bis 2020 zur Verfügung. Klimatologische Kenngrößen – also die Klimadaten eines Ortes, einer Region oder global – werden nach den Vorgaben der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) über einen solchen 30-Jahreszeitraum bestimmt. Diese Klimawerte dienen als Referenz. Sie werden vor allem für Temperatur, Niederschlag, Sonnenscheindauer, aber auch Eis-, Frost-, Sommertage und heiße Tage berechnet. Anhand dieser Mittelwerte können z. B. aktuelle Witterungsereignisse in Bezug gesetzt, Abweichungen oder Anomalien bestimmt werden.

Die Verschiebung des aktuellen Klimareferenzwertes 1961 bis 1990 zur neuen Referenzperiode 1991 bis 2020 wird sich in den Auswertungen deutlich zeigen. Monats- oder Jahreswerte, die bisher als erheblich oder extrem zu warm eingestuft wurden, werden im Vergleich zum neuen Klimamittel 1991 bis 2020 als eher „normal“ gewertet. Denn die stärkste und auch schnellste Erwärmung fand genau in der Zeit seit den 1990er Jahren bis heute statt. Die neuen Klimamittelwerte beinhalten faktisch den Klimawandel.



eingestuft werden, werden im Vergleich zum neuen Klimamittel 1991 bis 2020 als eher „normal“ gewertet. Denn die stärkste und auch schnellste Erwärmung fand genau in der Zeit seit den 1990er Jahren bis heute statt. Die neuen Klimamittelwerte beinhalten faktisch den Klimawandel.

■ Der Klimawandel geht rasant weiter

Werden die zukünftigen Monatsmittelwerte in Bezug zu der neuen Referenzperiode gesetzt, wird es häufiger durchschnittliche und möglicherweise auch häufiger zu kühle Monate geben. Dies bedeutet aber nicht, dass der Klimawandel aufgehört hat. Vielmehr muss man sich verdeutlichen, dass die Bedingungen der letzten Jahre zukünftig für uns „normal“ sein werden: höhere Temperaturen, Hitzeperioden, Trockenheit, intensive Starkniederschläge gehören zur Regel. Doch dabei wird es nicht bleiben. Denn die Klimaerwärmung verläuft nach wie vor ungebremst weiter. So werden sich die benannten Witterungsextreme weiter verschärfen – mit dramatischen Folgen für Flora, Fauna, die menschliche Gesundheit und das gesellschaftliche Leben.

Eine recht wirkungsvolle Maßnahme zur Abmilderung dieser Gefahren sind beispielsweise Grünflä-

Warm, wärmer, heiß.

Foto: Fotolia

chen in der Stadt. Sie dienen unter anderem als Rückhalteflächen bei Starkniederschlägen und sind für ihre klimaregulierende Wirkung und CO₂-Bindung von hoher Bedeutung. Welche Maßnahmen noch getroffen werden können, um die Stadt widerstandsfähiger gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu machen, sind der städtischen Planungshinweiskarte Stadtklima im Themenstadtplan unter stadtplan.dresden.de zu entnehmen.

Viel wichtiger ist es jedoch, die Ursachen der Klimaveränderung zu bekämpfen, das heißt die Klimaerwärmung zu stoppen. Denn auch die Anpassungsmaßnahmen werden ihre Grenzen haben, insbesondere, wenn die Erderwärmung über 1,5-Grad hinausgehen wird. Jeder kann und sollte seinen Beitrag leisten. Öfter das Auto stehen lassen, den Fleischkonsum reduzieren, das Kauf- und Konsumverhalten überdenken, regionale Produkte bevorzugen – jeder kann sein Verhalten überdenken und verändern. Das neue Jahr ist noch jung.

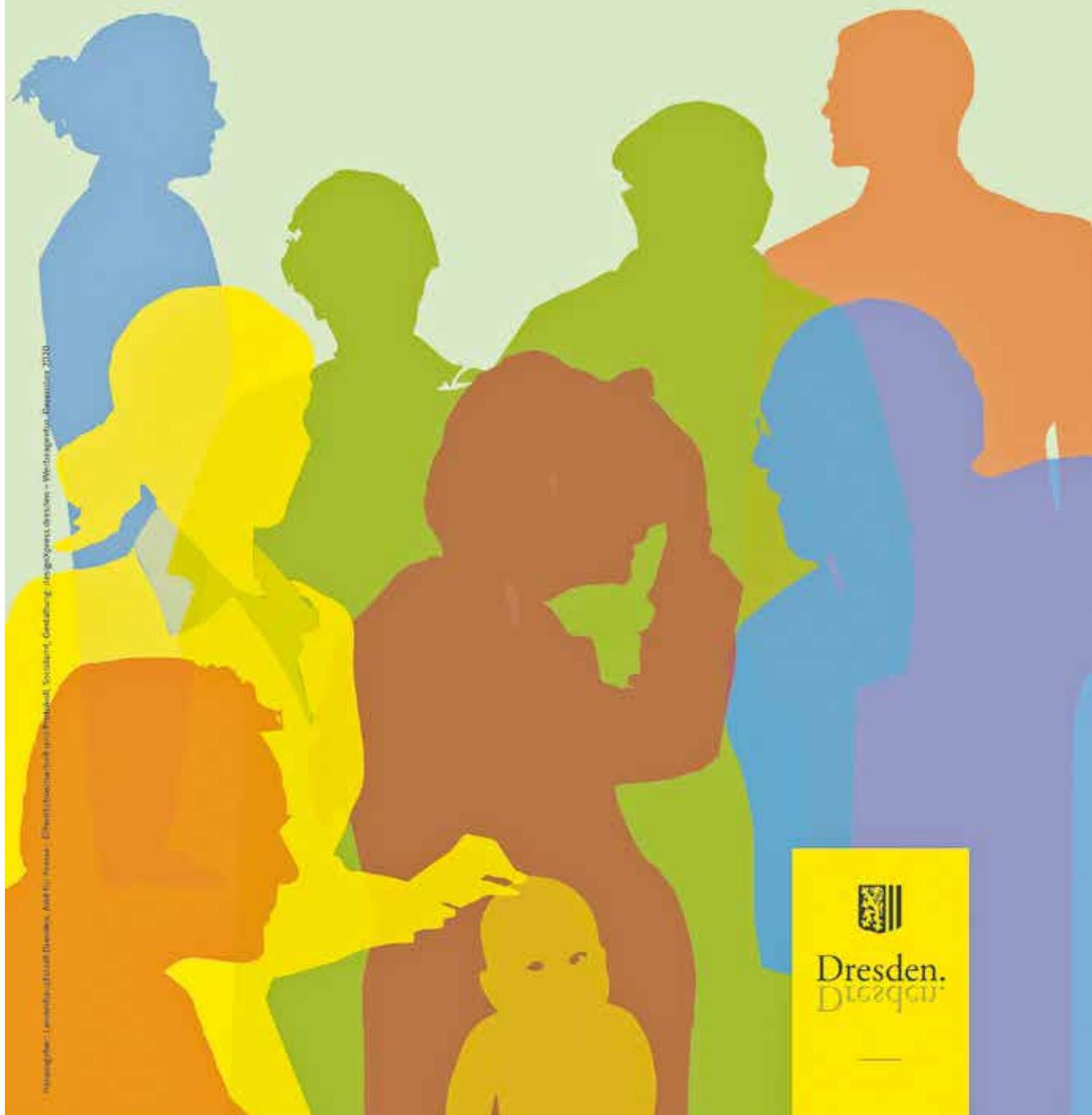


[www.dresden.de/
klimaschutz](http://www.dresden.de/klimaschutz)
[www.dresden.de/
stadtplan.dresden.de](http://www.dresden.de/stadtplan.dresden.de)

Selbsthilfe

www.dresden.de/selbsthilfe

GEMEINSAM STARK



Vergabekonferenz 2021 erstmalig im Digital-Format

Unternehmen erhalten Planungssicherheit

Ab sofort informieren die Landeshauptstadt Dresden und die Kammern über 2021 geplante Vergaben, erstmalig digital. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Infektionsgeschehens entfiel die ursprüngliche Veranstaltung im Plenarsaal des Neuen Rathauses. Auf der Internetseite www.dresden.de/vergabekonferenz geben städtische Ämter, Unternehmen und Einrichtungen einen Ausblick auf die zahlreichen im laufenden Jahr zu realisierenden öffentlichen Ausschreibungen und Bauvorhaben. Darunter befinden sich zum Beispiel:

- Mehrere Schulsanierungen, unter anderem 76. Oberschule
- Klinikum Friedrichstadt, unter anderem Abriss und Neubau Haus Q
- Dresdner Zoo, Haus für die Orang-Utans
- Wissenschaftsstandort Ost, Planung Straßen- und Tiefbau
- Tolkewitzer Friedhof, unter anderem denkmalgerechte Sanierung „Teich der Tränen“

Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, sagt in seinem Videogrußwort: „Die Spannbreite der Projekte ist enorm, die zu vergebenden Leistungen anspruchsvoll und attraktiv. Mit der Vergabekonferenz wollen wir regionalen Unternehmen mehr Planungssicherheit geben und gleichsam die Teilnahme an unseren Ausschreibungen erhöhen. Mit einem Gesamtauftragsvolumen von fast 200 Millionen Euro leistet die Landeshauptstadt auch im zweiten Pandemiejahr einen wichtigen Beitrag zur Förderung der regionalen Wirtschaft.“

Dr. Andreas Brzezinski, Geschäftsführer der Handwerkskammer Dresden, bestätigt: „Die öffentlichen Aufträge der Landeshauptstadt Dresden und ihrer Tochtergesellschaften haben insbesondere in Krisenzeiten eine sehr stabilisierende Wirkung auf das ostsächsische Handwerk. Durch die frühzeitige Bereitstel-

lung aller Informationen zu den öffentlichen Vergabevorhaben sichern wir allen Handwerksbetrieben aus der Region, die sich daran beteiligen möchten, einen entscheidenden Informationsvorsprung.“

Das Amt für Wirtschaftsförderung organisiert die Vergabekonferenz. Es lädt gemeinsam mit dem Zentralen Vergabebüro sowie der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V., der Industrie- und Handelskammer Dresden, der Handwerkskammer Dresden, der Ingenieurkammer Sachsen, der Architektenkammer Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen ein. Die Ausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden werden einschließlich der elektronischen Angebotsabgabe ausschließlich auf der Vergabeplattform www.vergabe.de abgewickelt.

www.dresden.de/vergabekonferenz



Eisschnelllaufbahn bis Ende der Saison geschlossen

Sportstättennutzung in Dresden nur noch für Profis möglich

Die Eisschnelllaufbahn im Sportpark Ostra wurde für den Rest der Saison außer Betrieb genommen und die Eisfläche abgetaut. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie machen einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich. Die Bahn muss gekühlt und die Eisfläche mit hohem Aufwand gepflegt werden. Allein die Energiekosten betragen rund 30.000 Euro pro Monat. Gleichzeitig fehlen alle Einnahmen durch Freizeitsportlerinnen und -sportler. Auch die breitensportliche Nutzung durch Vereine ist durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Januar 2021 (SächsCoronaSchVO) ausgeschlossen.

Die Nutzung der von der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Sportstätten wäre, auf der Grundlage der aktuellen SächsCoronaSchVO, ausschließlich für Sportlerinnen und Sportler möglich, ■ für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen Entgelt verpflichtet und dies überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient bzw. die lizenzierte Profisportler sind,

- die dem Bundeskader – Olympiakader und Perspektivkader –

des Deutschen Olympiasportbundes angehören,

- die dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder
- Schülerinnen und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5a Abs. 5 der SächsCoronaSchutzVO teilnehmen.

Ergänzend dazu hat die Landeshauptstadt Dresden entschieden, die Nutzung der Sportstätten auch für Nachwuchskadersportler nicht

zuzulassen. Damit soll der Zugang zu den Sport- und Bäderanlagen in Dresden für den Nachwuchssport einheitlich geregelt werden. Höchste Priorität hat dabei die Gesundheit zu schützen und zu verhindern, dass sich die Corona-Infektionen weiter ausbreiten. Schülerinnen und Schüler, für die derzeit kein Präsenzschulunterricht stattfinden darf, sollen sich auch im Vereinsport nicht begegnen. Schließlich sprechen auch wirtschaftliche Aspekte dafür, keine Ausnahmen zuzulassen.

Zur Zukunft des Stauseebades Cossebaude

Die Vattenfall Wasserkraft GmbH als Eigentümer und Betreiber des Pumpspeicherwerkes Niederwartha hatte eine vorläufige energiewirtschaftliche Stilllegung der Anlage bei der Bundesnetzagentur beantragt. Die Landeshauptstadt Dresden befindet sich seitdem mit dem Unternehmen in Gesprächen, wie eine zukünftige Nutzung des Standortes erfolgen kann. Dabei ist es Priorität, den aktuellen Wasserstand im unteren Staubecken aufrecht zu erhalten und damit die Zukunft des Stauseebades Cossebaude zu sichern.

Finanzbürgermeister Dr. Peter Lames: „Die bisherigen Verhandlungen mit der Vattenfall Wasserkraft GmbH erfolgten in einem konstruktiven Miteinander. Natürlich haben aber beide Parteien unterschiedliche Vorstellungen im Prozess. Auch innerhalb der Stadtverwaltung sind die Ziele der einzelnen Geschäftsbereiche zu bündeln, die über einen Erhalt des Bades im unteren Stausee hinausgehen. Daher ist es unser vordergründig Ziel, das Baden im Stauseebad Cossebaude in der anstehenden Saison zu ermöglichen. Die weiteren Ziele sind sicher nicht kurzfristig abzustimmen, sondern bedürfen einer komplexen Absprache. Ich bin zuversichtlich, dass wir auf dem gemeinsamen Weg so vorankommen, dass wir im Wege einer Zwischenvereinbarung die Badesaison 2021 sichern können.“

Grundlage der weiteren Gespräche ist eine gemeinsam unterschriebene Vereinbarung. Schwerpunkte sind dabei die gemeinsame Erarbeitung eines Übertragungskonzeptes der Gesamtanlage des Pumpspeicherwerkes Niederwartha sowie die damit verbundene Einhaltung der technischen, rechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Stilllegungsprozess. Mit der Unterzeichnung bekraftigt die Stadt ihr Ziel, den unteren Stausee mit dem jetzigen Wasserstand dauerhaft als Teil des Stauseebades Cossebaude zum Badebetrieb zu nutzen.

Sollte keine Einigung zur Übertragung der Anlage zustande kommen und somit der Wasserspiegel im unteren Stausee unter ein für den Badebetrieb nutzbares Maß abgesenkt werden, prüft die Dresdner Bäder GmbH parallel die Errichtung eines 50-Meter-Beckens auf dem Gelände des Stauseebades. Dies würde eine Fortführung des Badebetriebes frühestens ab der Saison 2023 ermöglichen.



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-32350529
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

I. Begriffsbestimmung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):
1. Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

2. Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bis zum Vorliegen des Testergebnisses (Verdachtspersonen).

3. Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2)

oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten ErregerNachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. I.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

5. Sofern die betroffenen Personen einen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht dieser Bescheid den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Vorschriften zur Absonderung:

1. Anordnung der Absonderung:
a. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. I.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen. Die einzuhaltenden Maßnahmen sind einsehbar unter www.dresden.de/corona.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens sechs Monaten mittels PCR-Test positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den vorangegangenen zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt, so weit die positiv getestete Person symptomfrei ist, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn der positiv getesteten Person keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

b. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen im Sinne dieser Definition sind keine Personen, die an Reihentestungen, insbesondere aus beruflichen Gründen, teilnehmen, sofern nicht eine andere Vorschrift explizit für diesen Fall eine Absonderung anordnet.
c. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Darüber hinaus wird die positiv getestete Person angehalten:
i. eine Liste der Kontaktpersonen der Kategorie I mit den Daten Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Datum des letzten Kontakts,

vorzugsweise unter Nutzung der auf www.dresden.de/corona zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle, zu erstellen und an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder an Landeshauptstadt Dresden, Gesundheitsamt, Stichwort Kontaktpersonenliste, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu übersenden.

ii. die Kontaktpersonen der Kategorie I außerhalb des eigenen Hausstandes über den relevanten Kontakt zu einer infizierten Person zu informieren.

2. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder Telefon (03 51) 4 88 53 22 sowie die Kontaktpersonen der Kategorie I einschließlich der Hausstandsangehörigen darüber in Kenntnis setzen.

3. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

4. Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Zum Zwecke der Testung darf der Absonderungsort auf direktem Weg zum Testort und zurück verlassen werden. Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Vermeidung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in besonderer Weise zu beachten.

5. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch

erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

6. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

III. Hygieneregeln während der Absonderung:

1. Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

2. Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Verhaltensmaßgaben nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

IV. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I:

1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

2. Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

3. Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4. Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem

Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

V. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

1. Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder durch andere digitale Medien zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum. Kontaktdaten des Gesundheitsamtes:

E-Mail: gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de
Telefon: 0351 4 88 53 22

2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

VI. Beendigung der Maßnahmen

1. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind,

soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Für Kontaktpersonen der Kategorie I von Infizierten im eigenen Haushalt endet die Absonderung 14 Tage nach Erkrankungsbeginn der infizierten Person (Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen ab Tag des Abstrichs), sofern die Kontaktperson selbst nicht erkrankt. Beruht das Testergebnis der positiv getesteten Person auf einem Antigenschnelltest und zeigt eine nachgehende PCR-Untersuchung ein negatives Ergebnis, gilt die Absonderung der Kontaktperson der Kategorie I mit Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet.

Die häusliche Absonderung kann bei fehlender Symptomatik auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorliegt und soweit die positiv getestete Person nicht mit der Kontaktperson der Kategorie I in einem Haushalt lebt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Das Testergebnis ist für die Dauer von zwei Monaten nach Ende der Absonderung vorzuhalten und auf Verlangen an das Gesundheitsamt zu übergeben. Besteht bei der positiv getesteten Person (Indexfall) der Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen für die zum Indexfall gehörenden Kontaktpersonen der Kategorie I.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft

◀ Seite 11

die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei

leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. In diesem Falle besteht die Verpflichtung zur Meldung des negativen Testergebnisses an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder an (03 51) 4 88 53 22 und weiterhin die Verpflichtung, die Kontaktpersonen der Kategorie

I unverzüglich über das negative Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Wird ein PCR-Test nicht durchgeführt, gilt VI. Nr. 3 Satz 1 entsprechend.

VII. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 18. Januar 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus.

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 3. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, 17. Januar 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden unter www.dresden.de/corona.

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

- Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt.
- Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
- Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.
- Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person.
- Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit ein

eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

- Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).
- Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.
- Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altkristall, Elektroschrott und Batterien.
- Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.
- Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.
- Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

■ Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:

- Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).
- Reduzieren Sie enge Körperkontakte.
- Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls

nötig in der Nähe auf.

- Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117).
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Achten Sie auf regelmäßige

Händehygiene.

- Reinigen Sie regelmäßig Kontaktoberflächen.
- Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für Rückfragen: (03 51) 4 88 53 22 (Hotline) gesundheitsamt-corona@dresden.de oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

Stadtrat tagt am 28. Januar in der Messe Dresden

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 28. Januar 2021, 16 Uhr, Messe Dresden, Halle 3, Messering 6.
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung
1 Bericht des Oberbürgermeisters
2 Fragestunde der Mitglieder des Stadtrates (eine Runde)
3 Aktuelle Stunde zum Thema „Corona und Demokratie – Auswirkungen der Pandemie auf die

Stadtgesellschaft“
4 Besetzung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Meißen GmbH
5 Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions in der Basisvariante im Ergebnis des Wettbewerblichen Dialogs gem. § 3 a EU Abs. 4 VOB/A; Vergabe-Nr.: 2019-52PI-00038
6 Anhörung zur Erteilung des Einvernehmens zum Entwurf des Teilschulnetzplanes für berufsbildende

Schulen im Freistaat Sachsen
7 Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2021
8 Kommunale Kulturförderung – institutionelle Förderung 2021
9 Sachsenbad: Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. Keine Beschlussfassung ohne Empfehlung des Bürgerforums.
10 Einrichtung eines zeitweiligen Corona-Ausschuss

Stellenausschreibungen der Stadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche

flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

FREITAL

"WEIL HIER MEIN BERUF ZUR BERUFUNG WURDE"

ANJA L. AUS FREITAL
Ich bin Erzieherin in einem
städtischen Schulhort in Freital.
Werde Teil unseres Teams.

Bewirb Dich bei uns
als Erzieher/in!

freital.de/werde_erzieher

■ Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Verkehrsinfrastrukturunterhaltung, ist die Stelle

Betriebsschlosser für Gasbeleuchtung (m/w/d)
Entgeltgruppe 7
Chiffre-Nr. 27210103

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig im versorgungstechnischen Bereich, vorzugsweise als Rohrleitungsbauer, Anlagenmechaniker oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 3. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle

Straßenwärter
Straßenaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 66210101

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Straßenwärter
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Hochbau I, ist die Stelle

► Seite 14

Wir trauern um den ehemaligen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden,

Herrn Siegfried Barth

geboren: 22. Juni 1933
gestorben: 30. Dezember 2020

Er war 44 Jahre im Dienste der Feuerwehr Dresden tätig, zuletzt als Mitarbeiter Fahr- und Wartungsdienst in der Abteilung Technik. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Ortschaftsrat Weixdorf tagt am 25. Januar

Der Ortschaftsrat Weixdorf tagt am Montag, 25. Januar 2021, 19 Uhr, in der Mehrzweckhalle der Oberschule Weixdorf, Alte Dresdner Straße 22. Zu beachten sind die vor Ort gelgenden Hygienevorschriften.
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Veränderungen im Busliniennetz im Dresdner Norden
- Novellierung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Weixdorf
- Haushalteckwertebeschluss für die Verfügungsmittel und die Investitionsauschale des Ortschaftsrates 2021

Beschluss des Kulturausschusses

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) hat am 12. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Nachbesetzung von zwei Mitgliedern in den Kulturbearbeit der Landeshauptstadt Dresden V0686/20

1. Frau Kerstin Becker scheidet vorzeitig aus dem Kulturbearbeit der Landeshauptstadt Dresden aus. Als Nachfolger wird Herr Helge Pfannenschmidt berufen.

2. Frau Josefa Hose scheidet vorzeitig aus dem Kulturbearbeit der Landeshauptstadt Dresden aus. Als Nachfolgerin wird Frau Heike Zadow berufen.

◀ Seite 13

Projektleiter Integral (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 65210101

ab sofort befristet bis 31. Januar 2023 zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) der Fachrichtung Umwelt-ingenieurwesen, Bauingenieurwesen oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteue-

rung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle

Netzwerkmanager/Verkehrsleitsysteme (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66200905

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen

- abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik, Kommunikationstechnik oder vergleichbar
- Fahrerlaubnis Klasse C1, B
- Höhentauglichkeit (bis 8 m)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 31. März 2021 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Brücken- und Ingenieurbauwerke, ist die Stelle

Sachbearbeiter Brückenaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 66210102

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen

- abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren im Bauwesen
- Fahrerlaubnis Klasse C1
- Höhentauglichkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. April 2021
► bewerberportal.dresden.de

Bewerben?



dresden.de/stellen

Beiräte des Stadtrates tagen

■ Kleingartenbeirat

Der Kleingartenbeirat tagt am Mittwoch, 27. Januar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung und Bericht des Vorsitzenden

2 Bebauungsplan Nr. 3043, Dresden-Seidnitz Nr. 3, Sport- und Bildungscampus Dresden-Ost/Bodenbacher Straße, hier:

1. Prüfung und Beschluss über die Abwägung zur öffentlichen Aus-

legung des Entwurfs

2. Änderungsbeschluss zur Grenze des Bebauungsplans
3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan
6. Beauftragung der Verwaltung zur Planung und Mittelbereitstellung zum Umbau der Bodenbacher Straße
7. Beauftragung der Verwaltung zur Planung und Mittelbereitstellung zum Umbau der Knotenpunkts

Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße

- 3 Knotenpunkt Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße inklusive Winterbergstraße zwischen Dobritzer Straße und südlicher Zufahrt Margon-Arena
- 4 Kleingartenpark Hansastraße - Autohandel
- 5 „Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt“
- 6 Jahresplanung 2021 – Themen
- 7 Informationen/Sonstiges
- 7.1 Fahrt zur Bundesgartenschau vom 9. bis 11. Juli 2021 nach Erfurt

■ Beirat für Menschen mit Behinderungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt am Mittwoch, 27. Januar 2021, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, 2. Etage, Festsaal, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Maßnahmenliste „Lieblingsplätze für alle“
- 2 Konzept zur Schaffung eines Vernetzungs- und Beteiligungs-zentrums in der inneren Altstadt
- 3 Sonstiges

Interessenbekundung zur Etablierung von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden

Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2017 finanzielle Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie wurde bereits 2017 ein „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden“ erarbeitet. Die Fortschreibung des Konzeptes wurde am 16. Januar 2020 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Daraus resultierend, fordert die Landeshauptstadt Dresden Träger der freien Jugendhilfe auf, eine Interessensbekundung für ein Angebot der Schulsozialarbeit für die 151. Oberschule Dresden (1,0 VzÄ), vorgegründet am Standort der 30. Grundschule, Hechtstraße

55, 01097 Dresden, abzugeben. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung von Schulsozialarbeit für den Schulstandort im Rahmen der aufgeführten Personalausstattung (VzÄ) zu stellen. Dieser Antrag besteht aus einem auf den Standort abgestimmten Konzept und einem schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan. Dazu sind die im Fachkräfteportal des JugendInfoService Dresden unter Schulsozialarbeit eingestellten Formulare zu verwenden.

Aus dem Konzept sollen folgende Aussagen hervorgehen:

- Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit in der Landes-

hauptstadt Dresden, der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 12. März 2020 und des Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)

- Aussagen zu bisherigen Erfahrungen des Trägers in der Schulsozialarbeit und in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe
- Aussagen zur strukturellen Einbindung der Schulsozialarbeit in die Teamstrukturen des Antragstellers
- Aussagen zur bestehenden oder geplanten Kooperation mit der Schule

■ Aussagen zur Berücksichtigung von Inklusion (Umsetzung UN-BRK) und Integration (als Migrations-thema)

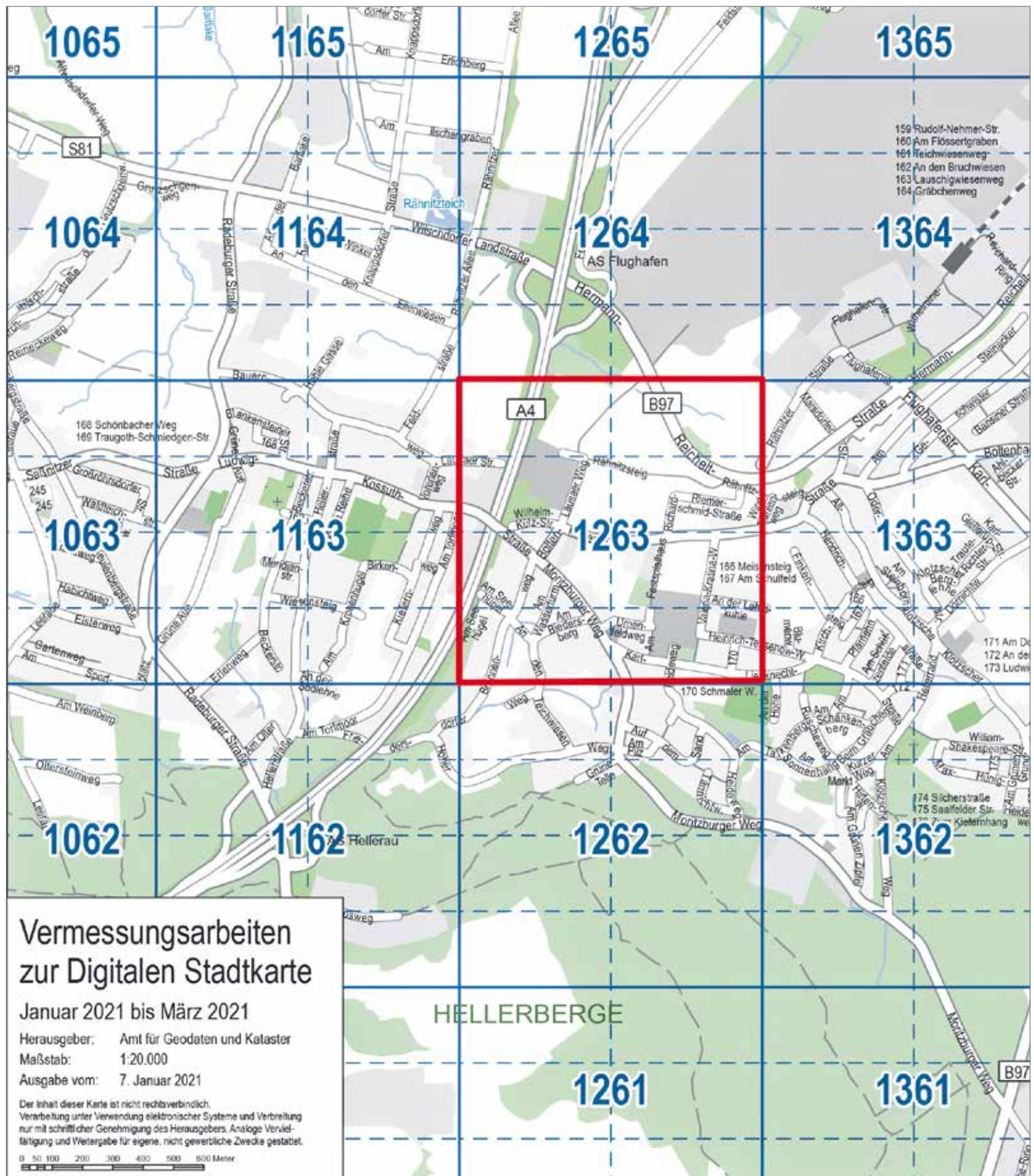
■ Aussagen zur Qualitätssicherung. Voraussichtlicher Leistungsbeginn ist der 16. August 2021 vorbehaltlich des Beschlusses der Haushaltssatzung 2021/2022 des Freistaates Sachsen.

Anprechpartnerin für Fragen ist Frau Junghans per E-Mail NJunghans@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 46 99.

Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte bis **19. März 2021** an: Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Frau Junghans, PF 12 00 20, 01001 Dresden.

Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Hellerau Wilschdorf und Klotzsche werden im Zeitraum Januar 2021 bis März

2021 Vermessungsarbeiten zur Laufendehaltung des Dresdner Stadtartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten

und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragsschreiben legitimieren.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Bauvorbescheides für das Vorhaben „Neubau eines Wochenendhauses“

Kaitzbachweg; Gemarkung Strehlen; Flurstück 82/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 28. Dezember 2020 einen Bauvorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/7/VB/02126/20 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Der Bauvorbescheid für das Vorhaben:
Errichtung eines Wochenendhauses auf dem Grundstück:

Kaitzbachweg;
Gemarkung Strehlen; Flurstück 82/1
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Der Bauvorbescheid enthält Bedingungen.
(3) Bestandteil des Bauvorbescheides sind die darin aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung von Bau-

genehmigung/ Bauvorbescheid an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Der vollständige Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5002, während der Sprechzeiten einge-

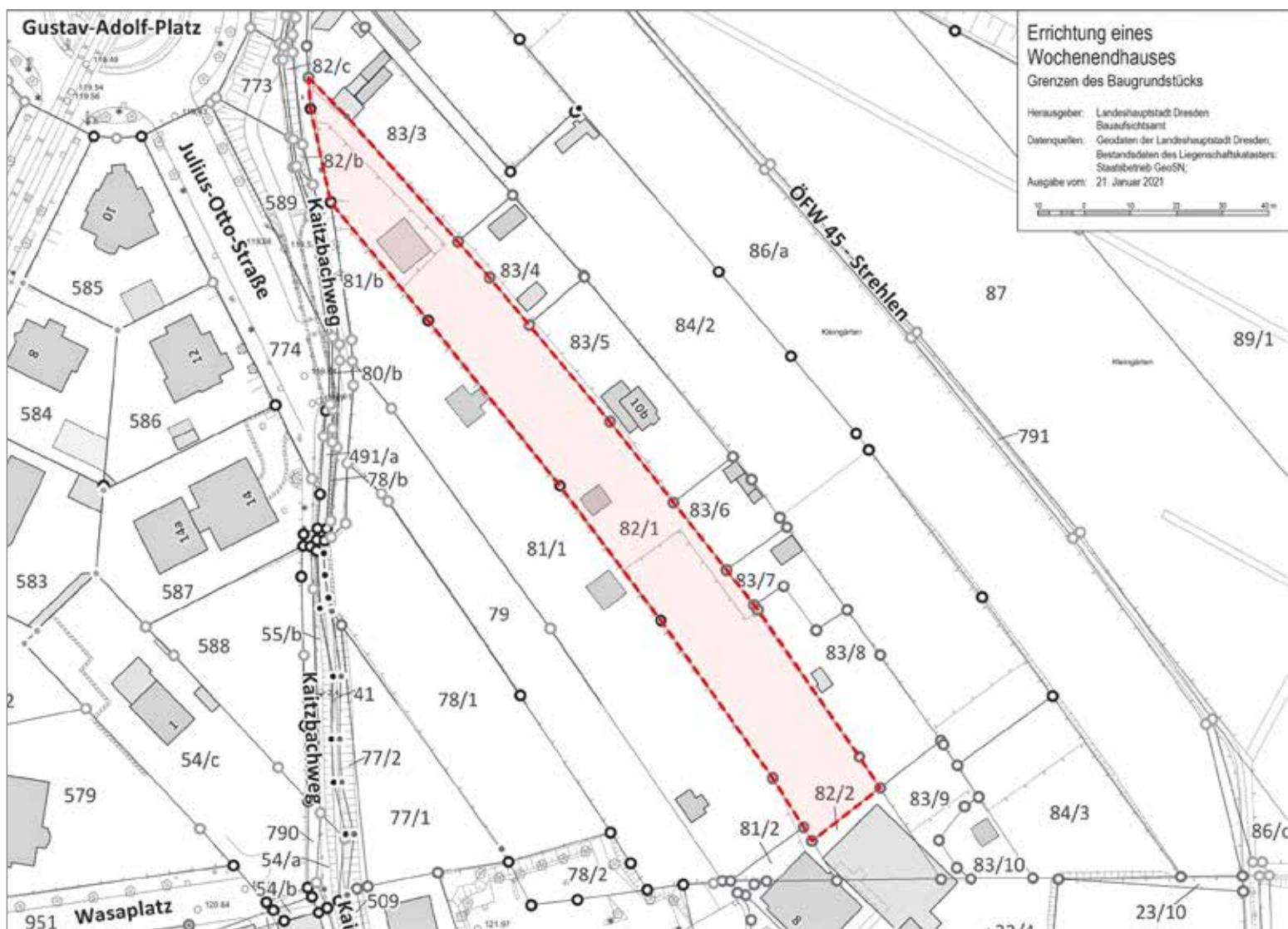
sehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Wegen der pandemiebedingten Einschränkungen der Öffnungszeiten ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 30, erforderlich. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 21. Januar 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Innenausbau Dachgeschoss mit Nutzungsänderung in zwei Wohnungen sowie Nutzungsänderung Gewerbeeinheit in Wohnung (EG) mit baulichen Änderungen“

Wormser Straße 32, 34; Gemarkung Striesen; Flurstück 33 a

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 7. Januar 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/04266/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Innenausbau Dachgeschoss mit Nutzungsänderung in zwei Wohnungen sowie Nutzungsänderung Gewerbeeinheit in Wohnung (EG) mit baulichen Änderungen

auf dem Grundstück: Wormser Straße 32, 34; Gemarkung Striesen, Flurstücke 33 a wird mit zwei Abweichungen und einer Nebenbestimmung erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung der folgenden Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Verzicht auf den nachträglichen Einbau der erforderlichen Aufzüge in beide Gebäude sowie Verzicht auf die erforderliche barrierefreie Bauweise in beiden Gebäuden gemäß § 50 SächsBO;

(3) Die Baugenehmigung enthält eine Auflage.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung

und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5014, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

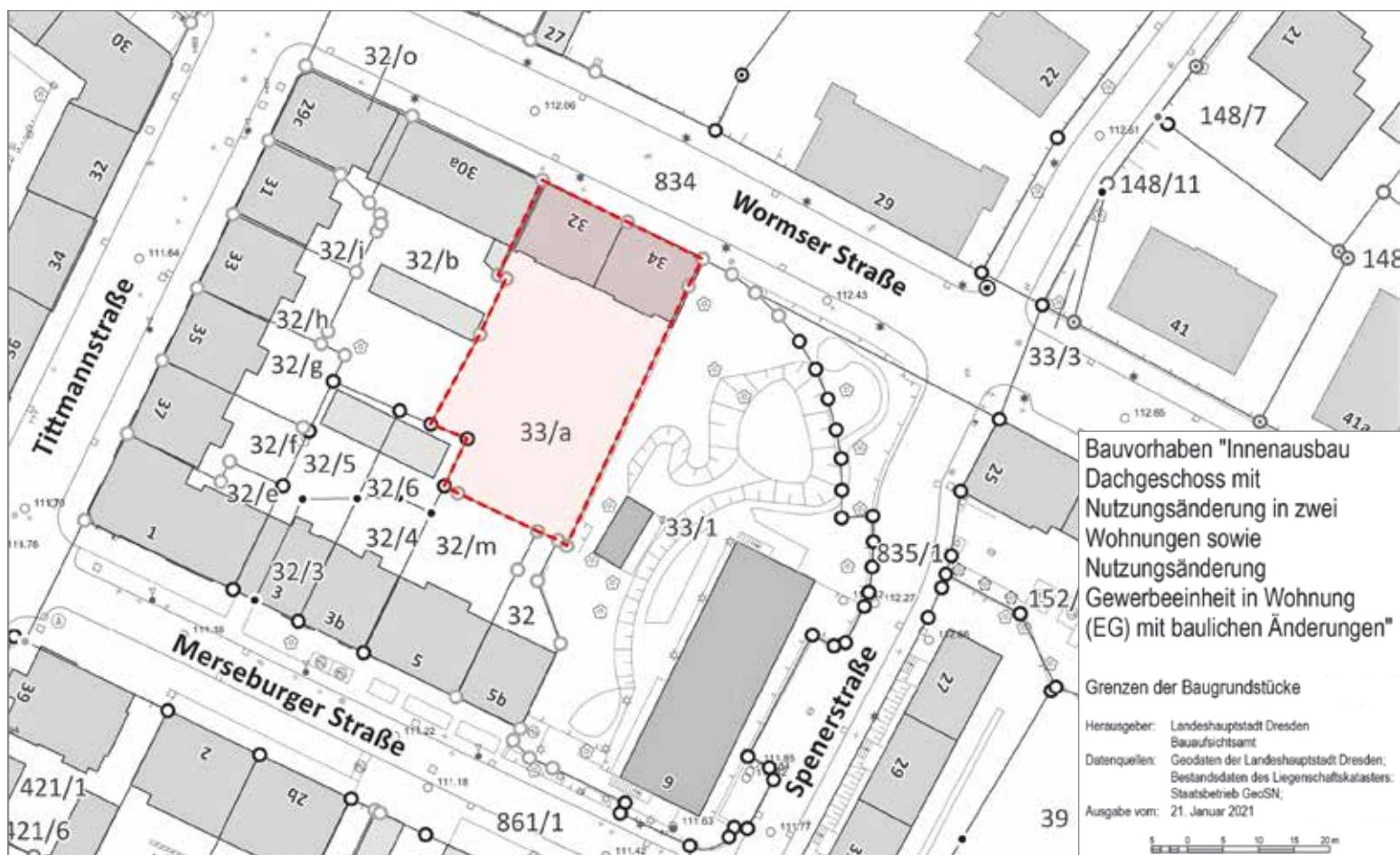
Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 26, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 21. Januar 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Umstufung eines Abschnitts der Straße „Altgomlitz“ nach § 7 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. A 1/2021

1. Straßenbeschreibung

Abschnitt der Straße „Altgomlitz“ vom Ende der Wendestelle der gleichnamigen Ortsstraße in Richtung Westen bis zum ÖW 2 – Gomlitz/Weixdorf auf einem Teil des Flurstücks Nr. 255 der Gemarkung Dresden-Gomlitz

2. Verfügung

2.1 Der unter Nummer 1. beschriebene beschränkt-öffentliche Weg wird gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), zum öffentlichen Feld- und Waldweg aufgestuft. Dieser Weg dient überwiegend der Bewirtschaftung der anliegenden Feld-, Wiesen- und Waldgrundstücke.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für den o. a. Weg bleibt die Landeshaupt-

stadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Umstufungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des umgestuften Weges liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 zur Einsicht aus.

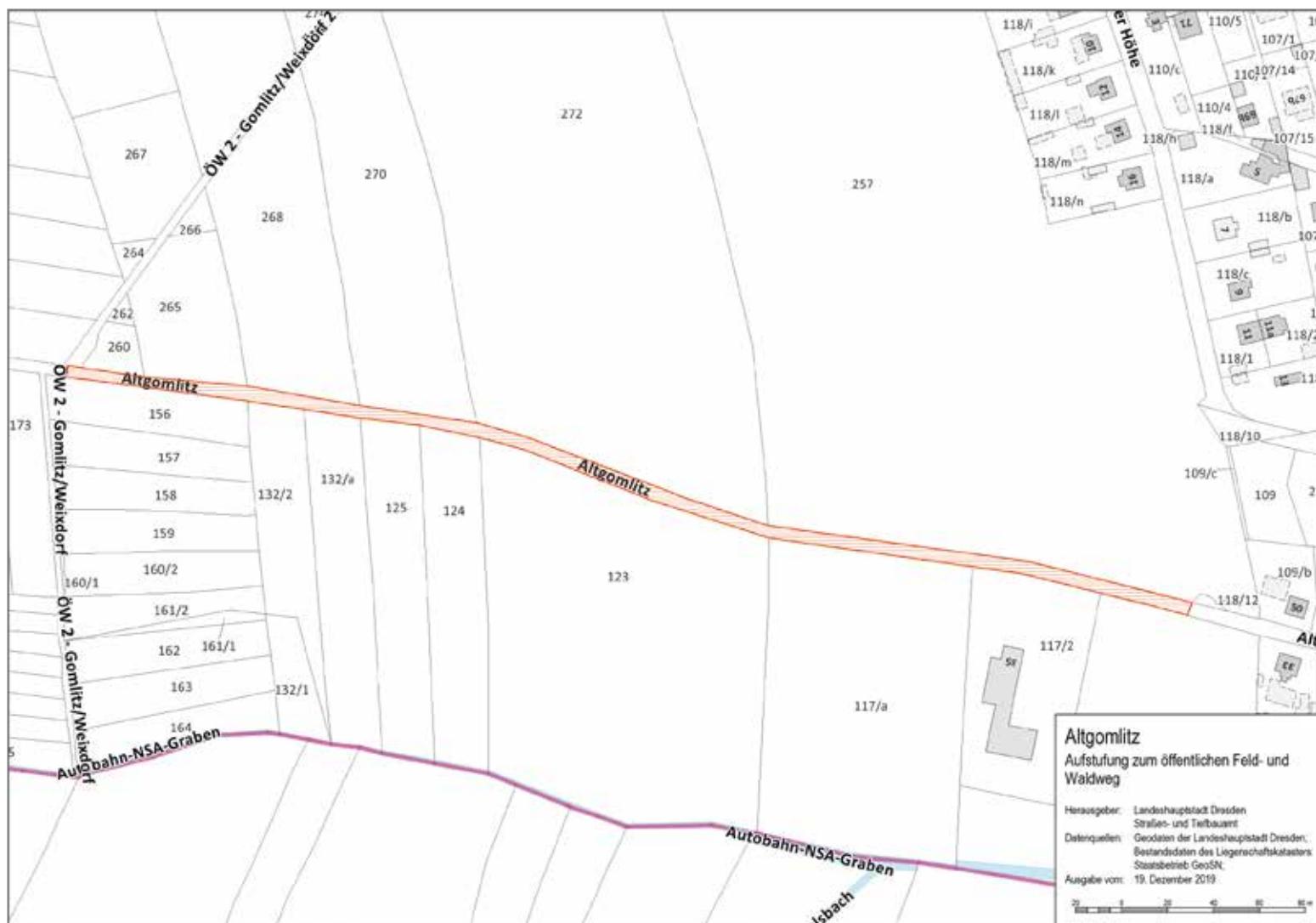
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu

erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

seitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 22. Januar 2021 als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 13. Januar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Bebauungsplan Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B, hier:

1. Änderungsbeschluss Bebauungsplan

2. Grenze des Bebauungsplanes

3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan

4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan

V0486/20

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Gelungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 398.B entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vorlage zu ändern.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die

frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 398.B in der Fassung vom 15. Mai 2020 (Anlage 2 der Vorlage).

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 15. Mai 2020 (Anlage 3 der Vorlage).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B, nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Zuwendung zur Betreibung des Zschonergrundbades 2021 und 2022

V0544/20

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2021/2022 und deren Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften eine Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu 80.000,00 Euro jeweils in 2021 und 2022 zur Betreibung, Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung des Zschonergrundbades, Merbitzer Straße 61 in 01157 Dresden (Flurstücke Nr. 46 und 48/5 der Gemarkung Kemnitz sowie Nr. 167 und 167/a der Gemarkung Briesnitz) an den Erbbaurechtsnehmer der vorbezeichneten Flurstücke – benannt in Anlage 1 der Vorlage – bereitzustellen. Die Gewährung soll für jedes Jahr einzeln in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen.

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagenstellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

MEHR ALS PIEPEN.



Jetzt Mehrwerte für
unsere Zukunft schaffen.
Mit Projekten bewerben und
26,5 Mio. € Fördermittel
nutzen. Für eine nachhaltige Land-,
Forst- und Fischereiwirtschaft, regionale
Wertschöpfung, Klimafolgenbewältigung
und wegweisende Energieversorgung.
Bewerbungsfrist: 31.03.2021

Bei der Ideenfindung und Beteiligung
unterstützen Sie unsere Mehrwert-Piloten.

mehrwert.sachsen.de

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

 Freistaat
SACHSEN